

294. ~~259~~

WIENER RATHAUS KORRESPONDENZ
Wien Montag 12. Juli 1915 abends Nr 259.

=====

Verkauf des Stückwurstzeuges nach Gewicht. In jüngster Zeit nehmen die Beschwerden der Bevölkerung über Gewichtsverminderung bei gleichzeitiger Preissteigerung des Stückwurstzeuges (Knackwürste, Frankfurter, Augsburger usw.) stets zu. Der Magistrat hat daher, um den Konsumenten und der Marktbehörde den Einblick in die Preisbewegung auch bei diesem Lebensmittel zu erleichtern, angeordnet, daß in Wien vom 16. d. M. an Stückwurstzeug in nicht zubereitetem Zustande (also nicht gekocht, nicht gebraten u. dgl.) nur mehr nach Gewicht verkauft werden darf und dem Käufer zugewogen werden muß; als Gewichtseinheit wurde 1 Dekagramm vorgeschrieben, sodaß die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden in dem von ihnen nach der Gewerbeordnung zu führenden Preistarife den Preis für 1 Dekagramm angeben und nach diesem Einheitspreise verkaufen müssen. Bei diesem Anlasse wurden die betreffenden Gewerbevereine aufgefordert, ihre Mitglieder davon in Kenntnis zu setzen, daß sie in dem vorgeschriebenen Preistarife auch die Preise für die übrigen, in Wien üblichen Wurstgattungen wie Extrawurst, Pariser, Braunschweiger usw. zu verzeichnen haben.

Nach der Kundmachung vom 25. Jänner 1905 ist der Verkaufspreis für Gegenstände, welche zur Befriedigung des täglichen Lebensunterhaltes dienen, in einer für jedermann leicht sichtbaren Weise wo, immer möglich, an den Außenwänden, Türen oder Fenstern der Geschäftsräumlichkeiten anzubringen.
